

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 241

Auf einen Blick S.248

BEKANNTMACHUNGEN

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 822 – Willy-Brandt-Platz –.

Ziele des Bebauungsplanes sind unter anderem, die brach liegenden Flächen zu beiden Seiten des Willy-Brandt-Platzes einer zukünftigen Bebauung zuzuführen sowie die planerischen Voraussetzungen zur Realisierung der Krefelder Promenade im Bereich des Hauptbahnhofs zu schaffen.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt

**am 31.10.2019, um 18.00 Uhr,
im Seminarraum der Fabrik Heeder,
Virchowstraße 130a, Eingang D, 47805 Krefeld,**

durch sachkundige Mitarbeiter des Fachbereiches Stadt- und Verkehrsplanung.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch die Buslinien 051, 052, 057, 060 und 061 (Haltestelle Hauptbahnhof-Süd) und die Straßenbahnlinie 041 (Haltestelle Klinikum) erreichbar.

An der Veranstaltung kann jeder teilnehmen. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Planentwurf sowie die wesentlichen Ziele der Planung sind auch im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

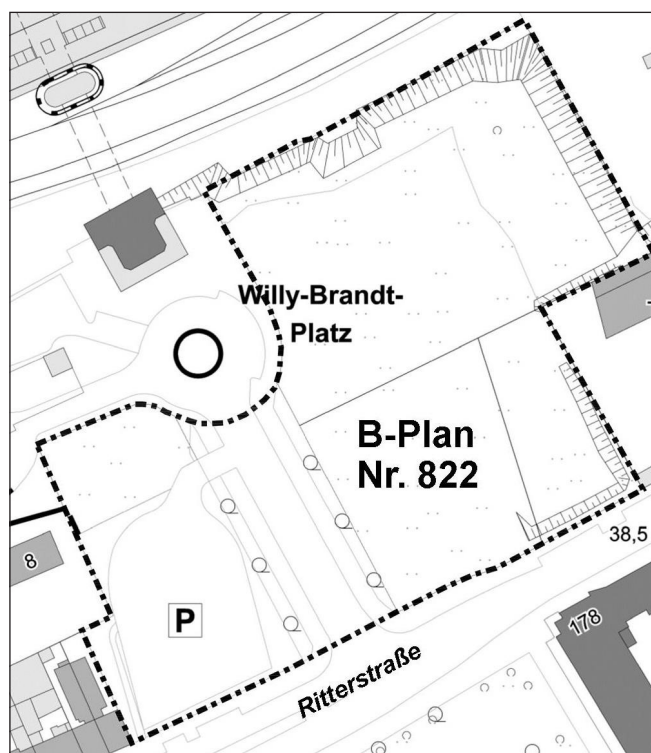
Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten Anhörungstermin innerhalb einer Woche beim Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 322, schriftlich bzw. per E-Mail vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch hierbei kann die Planung mit sachkundigen Mitarbeitern des Fachbereiches erörtert werden.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 30. September 2019
Gisela Brendle-Vierke
Bezirksvorsteherin

Allgemeine Preise und Ergänzende Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit Erdgas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH

Die SWK ENERGIE GmbH, im folgenden SWK ENERGIE genannt, stellt zu den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 08.11.2006 Erdgas im Versorgungsgebiet der SWK ENERGIE zu folgenden Preisen zur Verfügung:

1. Allgemeine Preise

Verbrauch von:	Jahres-Grundpreis EUR		Arbeitspreis Cent/kWh	
	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)
0 – 9.999 kWh/a	171,60	204,20	5,30	6,31
10.000 – 24.999 kWh/a	203,20	241,81	5,30	6,31
25.000 – 49.999 kWh/a	375,50	446,85	5,30	6,31
50.000 – 99.999 kWh/a	481,90	573,46	5,30	6,31
über 100.000 kWh/a	649,90	773,38	5,30	6,31

Die Bruttopreise sind aus Übersichtsgründen auf zwei Nachkommastellen gerundet. Das Gasentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (ab 01.01.2007: 19%) zum Rechnungsbetrag.

2. Abrechnung und Mitteilungspflichten

2.1 Der Grundpreis wird je Messeinrichtung berechnet.

2.2 Weicht das Abrechnungsjahr aus von der SWK ENERGIE zu vertretenden Gründen (z.B. Änderung des Ableseturnusses, Preisänderungen u. dgl.) von 365 Tagen bzw. in Schaltjahren von 366 Tagen ab oder verkürzt es sich infolge Wechsels des Kunden, so wird der von dem Kunden zu zahlende Grundpreis zeitanteilig ermäßigt bzw. erhöht in Rechnung gestellt.

2.3 Die Abrechnung des Erdgasverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die SWK ENERGIE erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

Auf Wunsch des Kunden wird der Erdgasverbrauch von der SWK ENERGIE monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der SWK ENERGIE nach Maßgabe der Ziffern 2.3.1 bis 2.3.3 eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

2.3.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

2.3.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWK ENERGIE vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

2.3.3 Die SWK ENERGIE wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

3. Zahlungsverzug, Inkasso, Sonstige Kosten, Kosten für unterjährige Abrechnung

3.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Belieferung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

	netto	brutto
Mahnung * bis zu	2,50 Euro	2,50 Euro
Vergebliche Anfahrt Unterbrechung *	26,70 Euro	26,70 Euro
Sperrung / Unterbrechung * des Anschlusses	46,71 Euro	46,71 Euro
Entsperrung / Wiederherstellung des Anschlusses	46,71 Euro	55,58 Euro
Zusatzkosten Spätereinschaltung	46,71 Euro	55,58 Euro

3.2 Sonstige Kosten

Erstellung Ratenplan	10,00 Euro	11,90 Euro
Erstellung eines Rechnungsnachdruckes	6,30 Euro	7,50 Euro
Umstellung Abrechnungsverfahren von rollierend auf Stichtagsabrechnung je Zähler (einmalig)	23,95 Euro	28,50 Euro
Bei Ablesung durch SWK zusätzlich je Zähler	8,82 Euro	10,50 Euro
Erstellung einer Zwischenrechnung bzw. Rechnungskorrektur je Rechnung / Zähler	21,01 Euro	25,00 Euro

3.3 Kosten für unterjährige Abrechnung gem. § 40 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Entgelte pro Jahr und Zähler

	netto	brutto
Entgelt für eine jährliche Abrechnung	0,00 Euro	0,00 Euro
Zusätzliches Entgelt für eine halbjährliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	21,01 Euro	25,00 Euro
Zusätzliches Entgelt für eine vierteljährliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	47,90 Euro	57,00 Euro
Zusätzliches Entgelt für eine monatliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	157,14 Euro	187,00 Euro

* Für diese Pauschalen fällt keine Umsatzsteuer an.

** Das jährlich zu zahlende Entgelt für die unterjährige Abrechnung wird anteilig im Rahmen der einzelnen Abrechnungen berechnet.

In den übrigen Eurobeträgen (brutto) ist die Umsatzsteuer von z. Zt. 19% enthalten.

Bei Zahlungsverzug berechnet die SWK ENERGIE ab Fälligkeit Verzugszinsen in gleicher Höhe wie bei der Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredites.

4. Erdgassteuer, Umsatzsteuer und Konzessionsabgabe

4.1 Erdgassteuer und Umsatzsteuer

Die Arbeitspreise (netto) beinhalten die gesetzlich festgelegte Erdgassteuer von z. Z. 0,55 Cent/kWh (Stand: 01.01.2003).

Die vorgenannten Bruttopreise beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von z. Z. 19 %, gültig ab 01.01.2007.

4.2 Konzessionsabgabe

Das Entgelt enthält die Konzessionsabgabe (KA), die an die Stadt Krefeld abgeführt wird.

Die Konzessionsabgabe beträgt:

- a) bei ausschließlicher Nutzung zum Kochen oder zur Warmwasserbereitung ab 01.01.1995 0,77 Cent/kWh.
- b) bei sonstigen Lieferungen ab 01.01.1993 0,33 Cent/kWh.

5. Thermische Gasabrechnung

Das dem Kunden gelieferte Erdgas wird in m³ (Betriebszustand) gemessen und auf der Grundlage der im Erdgas chemisch gebundenen Wärmemenge in kWh abgerechnet. Die technische Regel dazu ist die jeweils aktuelle Fassung des DVGW Arbeitsblattes G 685, z. Zt. Ausgabe 11/2008. Details befinden sich in den Veröffentlichungen der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH (01.09.2016) im Rahmen der Erdgasabrechnung gemäß DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. Arbeitsblatt G 685 Gasabrechnung.

6 Kündigung, Änderungen der Allgemeinen Preise

6.1 Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

6.2 Änderungen der Allgemeinen Preise werden nach § 36 Abs. 1 EnWG gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

7. Schlichtungsstelle ENERGIE und Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

7.1 Schlichtungsstelle ENERGIE

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWK ENERGIE ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 / 27 57 240 – 0
Fax: 030 / 27 57 240 – 69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

7.2 Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post, Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr 030 22480-500 oder
01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/
min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
Telefax: 030 22480-323
Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Unser Unternehmen nimmt in den Bereichen Wasser, (Fern-) Wärme und Energiedienstleistungen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

8. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Preise und Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit Erdgas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH (Anlage zur Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) treten mit Wirkung ab 01.12.2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Erdgas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH.

9. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

SWK ENERGIE GmbH
St. Töniser Str. 124
47804 Krefeld
Telefon: 02151-980
Fax: 02151-981100
E-Mail: info@swk.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular auf unserer Webseite www.swk.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/Strom/Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind.

Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 24.09.2019

Allgemeine Preise und Ergänzende Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH

Allgemeine Preise, gültig ab dem 01.12.2019; zugleich treten die bisherigen Allgemeinen Preise außer Kraft.

Die SWK ENERGIE GmbH, im folgenden SWK ENERGIE genannt, stellt zu den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391 ff.) sowie die hierzu gültigen ergänzenden Bedingungen der SWK ENERGIE, Elektrizität zu nachstehenden Bestimmungen und Preisen zur Verfügung:

Zusammensetzung des Stromentgeltes

Für die vom Kunden für seine Anlage zu den Allgemeinen Preisen bezogene elektrische Energie (Strombezug) vergütet der Kunde der SWK ENERGIE ein Stromentgelt, das sich zusammensetzt aus

- dem **Arbeitsentgelt**, berechnet aus der vom Kunden bezogenen elektrischen Arbeit (Ziffer 1.1), ggf. gesondert für die Schwachlastarbeit (Ziffer 2.3);
- dem **Grundpreisentgelt**, berechnet für die Bedarfsart des Kunden und beinhaltet den Verrechnungspreis für einen Zähler (Ziffer 1.2);
- dem **Verrechnungsentgelt**, für Messung, Abrechnung und Inkasso, nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen (Ziffer 1.3). Es wird berechnet für zusätzliche Zähler bzw. ergänzende Messeinrichtungen.

Das Stromentgelt erhöht sich um die **Umsatzsteuer** (Ziffer 8.3).

1. Allgemeine Preise

1.1 Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt wird errechnet aus der im Abrechnungsjahr bezogenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh) mal dem Verbrauchspreis (in Cent/kWh) beim Allgemeinen Preis. Verbrauchs- bzw. Arbeitspreis ergeben sich aus dem Preisblatt. Die elektrische Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.

1.2 Grundpreisentgelt

Das Grundpreisentgelt ergibt sich für jede Bedarfsart (Ziffer 3) gemäß Preisblatt (in EUR je Jahr) und beinhaltet das Verrechnungsentgelt für einen Zähler.

1.3 Verrechnungsentgelt

Das Verrechnungsentgelt für Messung, Abrechnung und Inkasso ergibt sich nach Art und Umfang der erforderlichen Meß- und Steuereinrichtungen aus den Verrechnungspreisen gemäß Preisblatt. Es wird berechnet für zusätzliche Zähler bzw. ergänzende Messeinrichtungen.

Sollte der Messstellenbetrieb und / oder die Messung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, dann verringern sich die entsprechenden Verrechnungspreise um die von dem örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Kosten für dieselben Dienstleistungen.

2. Schwachlastregelung

Auf Verlangen des Kunden wird zusätzlich die Schwachlastregelung mit folgenden Bestimmungen angewandt:

2.1 Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden von 00.30 Uhr bis 06.30 Uhr; sie ist von der SWK ENERGIE nach ihren Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihr mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

2.2 Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit („Schwachlastarbeit“) wird durch einen Zweitartfzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitartfzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

2.3 Das Entgelt für die Schwachlastarbeit („Schwachlastentgelt“) wird errechnet aus der Schwachlastarbeit im Abrechnungsjahr (kWh) mal dem Schwachlast Arbeitspreis gemäß Preisblatt (in Cent/kWh).

2.4 Das Verrechnungsentgelt ergibt sich aus den Verrechnungspreisen gemäß Preisblatt.

2.5 Diese Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung, mit Ausnahme von gemäß Ziffer 4 betriebenen Wärmepumpen.

3. Bedarfsarten

3.1 Haushaltsbedarf

Haushaltsbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke. Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt.

Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z.B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen u. dgl.).

3.2 Landwirtschaftlicher Bedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden, einschließlich des zugehörigen, über denselben Zähler versorgten Haushaltes des Landwirtes. Ziffer 3.1, dritter Satz, gilt entsprechend.

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie die Binnenfischerei und Teichwirtschaft einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäfferei, die Saatzucht und der Pilzanbau.

3.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Bedarf an elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

3.4 Mehrere Bedarfsarten (gemischter Bedarf)

3.4.1 Werden über die Anlage des Kunden mehrere, räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

3.4.2 Ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar und überwiegt eine Bedarfsart eindeutig (d.h. 3/4 des Strombezuges oder mehr) und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet.

3.4.3 Ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar und überwiegt keine der Bedarfsarten eindeutig, wird der Strombezug wie folgt auf die Bedarfsarten aufgeteilt:

(1) Bei Anlagen mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf sowie mit Haushaltsbedarf werden dem Haushaltsbedarf ein Strombezug von 50 % des gesamten Strombezuges, maximal 4.000 kWh/Jahr, zugerechnet.

(2) Bei Anlagen mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf sowie mit landwirtschaftlichem Bedarf werden dem landwirtschaftlichen Bedarf ein Strombezug von 50 % des gesamten Strombezuges, maximal 7.000 kWh/Jahr, zugerechnet.

Die übrige elektrische Arbeit und ggf. die übrigen Leistungswerte werden dem gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf zugerechnet.

Ist der Kunde mit dieser Aufteilung nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung der Bedarfsarten verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

4. Wärmepumpen u. andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

4.1 Bei Wärmepumpen in bivalent alternativ betriebenen Heizungsanlagen (Raumwärmebedarf wird während der Unterbrechungszeiten durch eine nicht elektrische Raumheizung gedeckt) darf der Strombezug der Wärmepumpen bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.

4.2 Bei Wärmepumpen, die monovalent betrieben werden (Raumwärmebedarf wird allein durch die Wärmepumpe gedeckt) oder die bivalent parallel zu einer nicht elektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.

5. Abrechnung und Mitteilungspflichten

5.1 Die Einzelheiten der Strombezugsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der StromGVV und in den Ergänzenden Bestimmungen der SWK ENERGIE geregelt.

5.2 Weicht das Abrechnungsjahr aus von der SWK ENERGIE zu vertretenden Gründen (z.B. Änderung des Ableseturnusses, Preisänderungen u. dgl.) von 365 Tagen bzw. in Schaltjahren von 366 Tagen ab oder verkürzt es sich infolge Wechsels des Kunden, so werden das Grundpreisentgelt sowie das Verrechnungsentgelt zeitanteilig ermäßigt bzw. erhöht in Rechnung gestellt.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, der SWK ENERGIE seine Bedarfsart und jede Änderung derselben sogleich anzuzeigen.

5.4 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die SWK ENERGIE erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch von der SWK ENERGIE

monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der SWK ENERGIE nach Maßgabe der Ziffern 5.4.1 bis 5.4.3 eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

5.4.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

5.4.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWK ENERGIE vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

5.4.3 Die SWK ENERGIE wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

5.5 Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

6. Zahlungsverzug, Inkasso, Sonstige Kosten, Kosten für unterjährige Abrechnung

6.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Belieferung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

	netto	brutto
Mahnung * bis zu	2,50 Euro	2,50 Euro
Vergebliche Anfahrt Unterbrechung *	26,70 Euro	26,70 Euro
Sperrung / Unterbrechung * des Anschlusses	46,71 Euro	46,71 Euro
Entsperrung / Wiederherstellung des Anschlusses	46,71 Euro	55,58 Euro
Zusatzkosten Spätereinschaltung	46,71 Euro	55,58 Euro

6.2 Sonstige Kosten

Erstellung Ratenplan	10,00 Euro	11,90 Euro
Erstellung eines Rechnungsnachdruckes	6,30 Euro	7,50 Euro
Umstellung Abrechnungsverfahren von rollierend auf Stichtagsabrechnung je Zähler (einmalig)	23,95 Euro	28,50 Euro
Bei Ablesung durch SWK zusätzlich je Zähler	8,82 Euro	10,50 Euro
Erstellung einer Zwischenrechnung bzw. Rechnungskorrektur je Rechnung / Zähler	21,01 Euro	25,00 Euro

6.3 Kosten für unterjährige Abrechnung gemäß § 40 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

	netto	brutto
Entgelte pro Jahr und Zähler		
Entgelt für eine jährliche Abrechnung	0,00 Euro	0,00 Euro
Zusätzliches Entgelt für eine halbjährliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	21,01 Euro	25,00 Euro
Zusätzliches Entgelt für eine vierteljährliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	47,90 Euro	57,00 Euro
Zusätzliches Entgelt für eine monatliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	157,14 Euro	187,00 Euro

* Für diese Pauschalen fällt keine Umsatzsteuer an.

** Das jährlich zu zahlende Entgelt für die unterjährige Abrechnung wird anteilig im Rahmen der einzelnen Abrechnungen berechnet.

In den übrigen Eurobeträgen (brutto) ist die Umsatzsteuer von z. Zt. 19% enthalten.

Bei Zahlungsverzug berechnet die SWK ENERGIE ab Fälligkeit Verzugszinsen in gleicher Höhe wie bei der Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits

7. Kündigung, Änderungen der Allgemeinen Preise

7.1 Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

7.2 Änderungen der Allgemeinen Preise werden nach § 36 Abs. 1 EnWG gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu

kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

8. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

8.1 Das Stromentgelt nach dem Allgemeinen Tarif enthält die Konzessionsabgabe (KA) nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils festgelegten Höhe, die an die Stadt Krefeld abgeführt wird. Die Konzessionsabgabe beträgt ab dem 01.01.2002 für Schwachlastregelungen 0,61 Cent/kWh und für alle sonstigen Stromlieferungen 1,99 Cent/kWh.

8.2 Weitere staatlich oder regulatorisch veranlasste Belastungen umfassen die Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz, die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten sowie Netzentgelt und das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung als regulatorisch veranlasste Belastungen.

9. Schlichtungsstelle Energie und Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

9.1 Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 / 27 57 240 – 0
Fax: 030 / 27 57 240 – 69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

9.2 Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post, Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr 030 22480-500 oder
01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
Telefax: 030 22480-323
Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Unser Unternehmen nimmt in den Bereichen Wasser, (Fern-) Wärme und Energiedienstleistungen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

10. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

SWK ENERGIE GmbH
St. Töniser Str. 124
47804 Krefeld
Telefon: 02151-980
Fax: 02151-981100
E-Mail: info@swk.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular auf unserer Webseite www.swk.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/Strom/Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind.

Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt,

in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Preisblatt für die Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung mit Elektrizität, gültig ab 01.01.2019

Allgemeine Preise	ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung		
Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf:					
Allgemeine Preise (Grundversorgung Haushalt)					
Verbrauchspreis	Cent/kWh	Nettopreise 25,656	Bruttopreise 30,53	Nettopreise 25,908	Bruttopreise 30,83
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			21,102	25,11
Grundpreis	EUR/Jahr	93,76	111,57	93,76	111,57
(inklusive Verrechnungspreis für einen Zähler)					
Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf:					
Allgemeine Preise (Grundversorgung Gewerbe)					
Verbrauchspreis	Cent/kWh	Nettopreise 25,656	Bruttopreise 30,53	Nettopreise 25,908	Bruttopreise 30,83
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			21,102	25,11
Grundpreis	EUR/Jahr	171,76	204,39	171,76	204,39
(inklusive Verrechnungspreis für einen Zähler)					
Gemeinschaftsbedarf					
Arbeitspreis	Cent/kWh	Nettopreise 25,656	Bruttopreise 30,53		
Grundpreis	EUR/Jahr	54,76	65,16		
(inklusive Verrechnungspreis für einen Zähler)					
Verrechnungspreise je zusätzlichem Zähler					
Wechsel- bzw. Drehstrom-Einzeltarifzähler	EUR/Jahr	Nettopreise 39,00	Bruttopreise 46,41		
Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitartarifzähler	EUR/Jahr	39,00	46,41		
Sonstige Geräte					
Stromwandlersatz	EUR/Jahr	36,00	42,84		
Tarifschaltung	EUR/Jahr	28,00	33,32		
Die vorgenannten Bruttopreise sind aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet; das Stromentgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (ab 01.01.2007: 19%) zum Rechnungsbetrag.					

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 24.09.2019

VERKAUF EINES AUSGESONDERTEN DIENSTFAHRZEUGES:

hier- LKW- Werkstattwagen KR- FB 6675

Nach der Dienstanweisung über den Verkauf ausgesonderter Dienstfahrzeuge besteht die Notwendigkeit, den beabsichtigten Verkauf zu veröffentlichen.

Das bisher im Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung eingesetzte Fahrzeug KR- FB 6675 ist an den Meistbietenden abzugeben:

Fabrikat:	IVECO
Typ:	Daily 65C 17 V EEV DPF
Fahrgestell Nr.:	ZCFC60C0005805268
EZ:	15.11.2009
TÜV:	fällig,
Zul. Gesamtgewicht:	6500 kg
Hubraum:	2.998 ccm
Leistung:	125 kw
Km-Stand:	73.586 km

Das Fahrzeug ist aufgrund seiner Einsatzzeit abgeschrieben und derzeit nicht fahrtüchtig. Es wurde im Bereich der Verkehrstechnik zur Montage von Schildern eingesetzt. Der Allgemeinzustand ist, gemessen an der Laufleistung für das Fahrgestell, als mäßig für den Aufbau zu bezeichnen.

Das Mindestgebot wird daher beginnend mit 4.598,75 EUR vorgegeben und setzt sich zusammen aus dem ermittelten Fahrzeugwert gemäß Gutachten vom 23.05.2019 in Höhe von 4.450,00 € zzgl. Kosten des Gutachtens in Höhe von 148,75 €.

Das Fahrzeug sowie das Gutachten kann auf dem Betriebshof St. Töniser Str. 124 in 47804 Krefeld (nach Absprache mit dem FB 61, H. Hiller -02151- 36604209) besichtigt bzw. eingesehen werden. Angebote sind bis zum Freitag 12:00 Uhr der vierten vollen Woche nach Veröffentlichung des Krefelder Amtsblatt an die Stadt Krefeld, FB 61 - Stadt- und Verkehrsplanung, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ankauf über einen gebrauchten Werkstattwagen KR- FB 6675“ zu richten.

AUFGEBOT VON SPARURKUNDEN

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3101176190

Nr. 3110156993

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 30.09.2019
Sparkasse Krefeld

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

11.10. bis 13.10.2019

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG

Rott 90 | 47800 Krefeld

59 14 94

18.10. bis 20.10.2019

Michael-Franz Kotalla

Illerstraße 15 | 47809 Krefeld

54 18 65

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TELEFONSELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer **o 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **o 21 51 / 63 40** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

PARI MOBIL GMBH

**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.